

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Bau der Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 UVPG

I.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 31. Januar 2022, Az.: III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020, den Plan für das obige Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz (§ 43e Abs. 1 EnWG) sofort vollziehbar.

II.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG angeordnete Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2022 und die festgestellten Planunterlagen ab dem **21. Februar 2022 bis einschließlich 7. März 2022** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 HVwVfG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2022 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **21. Februar 2022 bis einschließlich 7. März 2022**

- beim Gemeindevorstand der Gemeinde 65474 Bischofsheim, Schulstraße 15, Rathaus II, Erdgeschoss, Raum 20.13,
- beim Magistrat der Stadt 65428 Rüsselsheim am Main, Rathaus Marktplatz 4, Dezernat III Stadt- und Grünplanung – Bereich Stadtplanung –, 2. Obergeschoss, vor dem Zimmer 100

während der Dienststunden unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Räume der Verwaltungen aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsriskos des sog. Corona-Virus teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln betreten werden dürfen. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht auszuschließen ist, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften, insbesondere die Zugangsbeschränkungen, tagesaktuell zu informieren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG als zugestellt (vergleiche § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

III.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Hochspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Hochspannungsfreileitung Bischofs-

heim – Marxheim (Bl. 4114) aufgrund der Erweiterung der Umspannanlage. Maßgebliche Bestandteile der Planung sind

- a) betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4134 Bischofsheim – Pkt. Griesheim
 - der Rückbau der Maste Nr. 1 A und 1 B
 - die Neuerrichtung des Mastes Nr. 1001
 - der Austausch der Isolatorenketten an Mast Nr. 2 und 3
 - das Auftrennen der vorhandenen Stromkreise und getrennte Einführung in die Umspannanlage
- b) betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4114 Bischofsheim – Marxheim
 - das Anbringen einer neuen Traverse an Mast Nr. 1
 - die Einführung der Leiterseile in die Erweiterungsflächen der UA Bischofsheim

Die Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür wurde eine immissionsrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt, die am 18. Juni 2018 erteilt worden ist.

Hoheitliche Entscheidungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau nach §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Entnahme bzw. Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der bauzeitlichen Grundwasserhaltung für den Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 erteilt worden.

Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Übersichtspläne, Baupläne, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und Umweltstudie.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Für die im Planfeststellungsbeschluss umfassten hoheitlichen Entscheidungen und die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wurden Nebenbestimmungen aufgenommen. Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte diversen Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Stellen, sowie der privaten Einwander*innen Rechnung getragen werden. Nicht erledigte Forderungen und Einwände wurden zurückgewiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nach dem UVPG, die sich nicht gänzlich vermeiden lassen, aber auf ein unvermeidbares Maß reduziert wurden. Die negativen Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt, so dass bei keinem der Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht nicht vereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden kann. Durch das geplante Vorhaben sind somit unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß UVPG zu erwarten. Das Vorhaben ist folglich als verträglich im Sinne des UVPG anzusehen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungs-

gerichtshof, Goethestraße 41+43, Fachgerichtszentrum, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat nach § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Darmstadt, den 31. Januar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 78 a 07.02/1-2020

StAnz. 7/2022 S. 244

159

Vorhaben der Infraser Logistics GmbH, Industriepark Höchst;

Absage des Erörterungstermins am 22. Februar 2022

Bezug: Bekanntmachung vom 18. November 2021 (StAnz. S. 1595)

Bezüglich des Antrags der Infraser Logistics GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Gefahrstofflagers, Gebäude F 580, in Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt-Schwanheim, Flur: 29, Flurstück: 4/62, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 49 vom 6. Dezember 2021 wird hiermit bekannt gemacht, dass gegen das oben genannte Vorhaben fristgerecht keine Einwendungen erhoben worden sind und daher der vorgesehene Erörterungstermin am Datum: 22. Februar 2022, Uhrzeit: 10:00 Uhr, Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Gebäudeteil 6, Raum Nr. 3.6.40 im dritten Obergeschoss entfällt.

Frankfurt am Main, den 1. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2 - 53u 12.01/124-
2020/1 - 0759/12 Gen 2021/028

StAnz. 7/2022 S. 245

160

Vorhaben der Firma Celanese Production Germany GmbH;

Absage des Erörterungstermins am 24. März 2022

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Dezember 2021 (StAnz. S. 1658)

Bezüglich des Antrags der Firma Celanese Production Germany GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Herstellung von 220.000 t/a Polymerdispersionen in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt-Höchst, Flur: 23, Flurstück: 1/56, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2021 wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am 24. März 2022, um 10:00 Uhr, Ort Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum Nr. 03.06.40 im dritten Obergeschoss abgesagt wird, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

Frankfurt am Main, den 1. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/88-
2020/9
IV/F 43.2 - 0270/12 Gen 2021/034

StAnz. 7/2022 S. 245

161

Anerkennung der 3L-Stiftung, Sitz Waldems-Esch, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Dezember 2021 errichtete 3L-Stiftung mit Sitz in Waldems-Esch mit Stiftungsurkunde vom 28. Januar 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 28. Januar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.09/2-2021

StAnz. 7/2022 S. 245

162

Anerkennung der MW Familienstiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. Dezember 2021 errichtete MW Familienstiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 31. Januar 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 31. Januar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/41-2021

StAnz. 7/2022 S. 245

163

Anerkennung der Deutsche LebensWert Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Januar 2022 errichtete Deutsche LebensWert Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 2. Februar 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.12/36-2021

StAnz. 7/2022 S. 245